

102. Dürfen die in § 255 St. P. O. erwähnten Erklärungen öffentlicher Behörden nur dann verlesen werden, wenn sie in der für die amtlichen Rundgebungen der Behörde vorgeschriebenen oder üblichen Form abgegeben sind?

St. P. O. § 255.

IV. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1910 g. B. IV 458/10.

I. Schwurgericht Ostrowo.

Gründe:

Der Beschwerdeführer bemängelt die in der Hauptverhandlung stattgehabte Verlesung der Auskunft des Königlichen Landgestüts Gnesen vom 23. Januar 1910 nur deshalb, weil ihr das Amtsstiegel nicht beigedruckt ist und sie daher der vorgeschriebenen Form entbehre. Diesem Angriff kann ein Erfolg nicht zuteil werden.

Die Vorschrift des § 255 St. P. O. gestattet die Verlesung der ein Zeugnis oder Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden mit Ausschluß von Leumundzeugnissen. Seinem Wortlaute nach wird daher nichts weiter vorausgesetzt, als daß sich die Erklärung inhaltlich als ein amtliches, d. h. auf amtlich gemachten Wahrnehmungen oder amtlich erlangter Sachkunde beruhendes Zeugnis oder Gutachten der Behörde und äußerlich als von ihr oder in ihrem Namen abgegeben darstellt. Daß letzteres geschehen ist, wird in der Regel ohne weiteres dann erhellen, wenn die Erklärung von den zur Vertretung der Behörde Berufenen in der für deren amtliche Rundgebungen vorgeschriebenen oder üblichen Form erfolgt ist. Wenn daher auch die Beobachtung dieser Form bei behördlichen Schriftstücken, weil sie deren amtliche Eigenschaft in sich gewährleistet, als

etwas Naturgemäßes und Selbstverständliches erscheint, so kann es doch nicht im Willen des Gesetzes liegen, sie für eine derart unerläßliche Voraussetzung zu erachten, daß bei der geringsten Abweichung von der für ihre Ausstellung durch Vorschrift oder Gewohnheit bestimmten äußeren Form die Verlesbarkeit der Erklärung unter allen Umständen ausgeschlossen wäre. Eine derartige, jedes ersichtlichen inneren Grundes entbehrende Beschränkung hätte vielmehr eines besonderen und klaren Ausspruchs im Gesetze bedurft, und da ein solcher fehlt, muß es im Sinne des Gesetzes als genügend angesehen werden, wenn, trotz vorhandener Mängel in den formalen Äußerlichkeiten, nur überhaupt unzweifelhaft feststeht, daß die Erklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben ist, wie die Gewißheit des Gegenteils der Anwendung des § 255 a. a. D. entgegenstehen würde, wenn auch das Schriftstück sich seiner äußeren Form nach als ein behördlich ausgestelltes kennzeichnen würde.

Insofern bedarf daher der in dem Urteile des erkennenden Senats vom 4. Oktober 1887 (Rechtsspr. des R. O.'s in Straßf. Bd. 9 S. 489) ganz allgemein ausgesprochene Satz, daß die Ausnahmebestimmung des § 255 St. P. O. „die Abgabe der Erklärung in der legalen, für die amtlichen Rundgebungen der Behörde vorgeschriebenen Form erfordere“, einer Einschränkung. Dementsprechend hat auch der erkennende Senat bereits entschieden, daß bei einer zweifellos von einer öffentlichen Behörde abgegebenen Erklärung nicht einmal deren Unterschrift ein unbedingtes Erfordernis für die Verlesbarkeit bildet (vgl. Rechtsspr. Bd. 7 S. 199, 200/201). Um so weniger ist ein solches in der Beidrückung des Amtssiegels zu erblicken und es kann demnach dahingestellt bleiben, ob letzteres für die amtlichen Rundgebungen des Königl. Landgestüts Gnesen, insbesondere bei Auskunftserteilungen auf behördlich gestellte Anfragen, überhaupt vorgeschrieben oder üblich ist. Denn daß sich die verlesene Erklärung vom 23. Januar 1910 auch ohne den Beidruck des Siegels äußerlich als von dieser Behörde oder namens ihrer abgegeben darstellt, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Sie ist auf Papier, welches sich durch die Prägung „Königliches Posenisches Landgestüt Gnesen“ als amtliches kennzeichnet, in Reinschrift hergestellt, mit einer Journalnummer versehen, „der Landstallmeister“, d. i. der Amtstitel des zur Vertretung jener Behörde berufenen Einzelbeamten, unterfertigt und

von diesem, wie unbestritten ist, unterschrieben. Ihre in der Hauptverhandlung, übrigens auch ohne jeden Widerspruch von irgend einer Seite erfolgte Verlesung verstößt somit keineswegs gegen die §§ 255. 249 St.P.O., zumal der Beschwerdeführer noch jetzt nicht in Abrede gestellt hat, daß es sich tatsächlich um eine von dem Landgestüte Gnefen erteilte Auskunft handelt.

Die Revision war deshalb, wie gesehen, zu verwerfen.